

15.05.2023

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.05.2023
Ltg.-**52/A-1/6-2023**

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Danninger, Ing. Mag. Teufel, Lobner, Mühlberghuber,
Ing. Schulz und Dorner

betreffend **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)**

Das Land Niederösterreich ist aktuell das einzige Bundesland welches bei Gemeinderatswahlen den „nichtamtlichen Stimmzettel“ verwendet. Mit dieser Novelle soll in Zukunft ein einheitliches Vorgehen mit dem „amtlichen Stimmzettel“ wie auch bei allen anderen Wahlen gewährleistet werden.

Gleichzeitig besteht aufgrund der Änderung der Nationalratswahlordnung durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 7/2023, auch ein Anpassungsbedarf an weiteren Bestimmungen in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, um den Wahlbehörden möglichst einheitliche Rechtsgrundlagen zu bieten.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 4):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 5):

Um in den Wahlordnungen einheitliche Fristen sicherzustellen, soll die Möglichkeit des Austauschs von Wahlzeugen entsprechend des § 61 Abs. 1 NRW, welche mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt, ermöglicht werden.

Zu Z 4, 6 und 7 (§ 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1):

Vor dem Hintergrund der Produktion der neu gestalteten amtlichen Stimmzettel, welche alle Wahlbewerber zu enthalten haben, ist ein ausreichender Zeitraum für die Produktion dieser Stimmzettel zu ermöglichen. Die Spätestfristen für die Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 1), jene für die Einreichung von Ergänzungsvorschlägen (§ 33 Abs. 1) sowie jene für den Abschluss und die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 34 Abs. 1) sollen daher vom Wahltag an gerechnet so festgesetzt sein, dass sich der Zeitraum zwischen ihnen und dem Wahltag, und sich daher auch der gesamte Wahlkalender um 10 Tage verlängert. Die Gestaltung des amtlichen Stimmzettels im Hinblick auf die gewählte Schriftgröße für die jeweiligen Rubriken und das dadurch sich ergebende Format (§ 46 Abs. 2 und 3) ist von der Gemeindewahlbehörde festzulegen.

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 7):

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlverfahrens, insb. des Verfahrens zum Abschluss der Wahlvorschläge, sicherzustellen, soll in § 29 ein neuer Abs. 7 aufgenommen werden. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass bei einer Änderung der Adresse und insb. im Falle der Ortsabwesenheit von Zustellungsbevollmächtigten weiterhin Zustellungen von Dokumenten an diese erfolgen können.

Zu Z 8 (§ 34 Abs. 2):

Mit der Änderung des zweiten Satzes und dem Verweis auf § 29 Abs. 2 lit. e soll klargestellt werden, dass die Bekanntgabe einer allfälligen Parteienidentität, von der das Erfordernis zur Beibringung von Unterstützungserklärungen sowie die Reihung am Wahlvorschlag abhängt, bereits bei Einbringung der Wahlvorschläge zu erfolgen hat.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 35 Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmung richtet sich nach dem Vorbild des § 52 Abs. 6 NRW und des § 57 Abs. 6 NRW, welche ab 1. Jänner 2024 in Kraft treten sollen. Die Einfügung

des Wortes „womöglich“ in § 35 Abs. 2 dritter Satz stellt eine Harmonisierung mit der bestehenden Rechtslage in § 52 LWO und § 54 NRW dar.

Zu Z 12 (§ 35 Abs. 5):

Diese Bestimmung folgt dem Vorbild des § 50 Abs. 6 NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), da in einigen Gemeinden das Gemeindeamt im Gebiet einer anderen Gemeinde gelegen ist. Durch diese Bestimmung soll auch diesen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, das Gemeindeamt als Wahllokal zu nutzen.

Zu Z 13 (§ 39 Abs. 4 Z. 4):

Hier soll die bewährte Bestimmung des § 39 Abs. 5 Z 4 NRW übernommen werden, da die derzeit vorgeschriebene nachweisliche und eingeschriebene Zustellung der Wahlunterlagen für die Gemeinden hohe Kosten verursacht.

Zu Z 14 und 15 (§ 42a Abs. 1a und 2):

Wie in § 40 Abs. 5 NRW, welcher mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten soll, vorgesehen, soll es auch bei der Gemeinderatswahl ermöglicht werden, die Wahlkarte bei einer persönlichen Ausfolgung unmittelbar zur Stimmabgabe zu nutzen. Dieses Recht steht nur bei einer persönlichen Ausfolgung der Wahlkarte zu. Wurde daher die Wahlkarte z.B. postalisch versandt, so kann die Möglichkeit die Stimme bei der Gemeinde abzugeben und die Wahlkarte im Anschluss zu hinterlegen nicht genutzt werden, da die Gemeinden andernfalls eine Vielzahl an Räumlichkeiten nur für diesen Zweck vorhalten müssten. Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 1a muss die Einleitung des Abs. 2 angepasst werden.

Zu Z 16 (§ 42a Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung sollen die Nichtigkeitsgründe des § 60 Abs. 3 Z 2 und 4 NRW, welcher mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten sollen, in die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 übernommen werden. Hierdurch soll für Klarheit im Vollzug gesorgt werden, da bisher nicht verschlossene Wahlkarten nicht ausdrücklich für nichtig erklärt wurden und damit die Wahlbehörden vor schwierige Einzelfallentscheidungen gestellt wurden. Auf der in der Drucksortenverordnung zu

regelnden Wahlkarte (Muster 12) soll daher ein deutlicher Hinweis auf die nunmehr normierte Rechtsfolge angebracht werden, wenn diese nicht zugeklebt ist. Ebenso soll der Fall abgedeckt werden, dass wenn die Wahlkarte z.B. durch Feuchtigkeit unleserlich geworden ist, die Person, welche die eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, für die Wahlbehörde eventuell nicht mehr nachvollziehbar ist.

Zu Z 17 (§ 46):

Zu Abs. 1

Die Größe des Wahlkuverts hat sich an der Größe des amtlichen Stimmzettels zu orientieren. Dieser muss aufgrund der Anordnung des Abs. 2 unabhängig von seiner tatsächlichen Größe immer auf ein Format von ungefähr 21,0 cm in der Länge und 15 cm in der Breite gefaltet werden. Damit wird ein einheitliches Wahlkuvert sowie eine einfache Handhabung der Stimmzettel und Wahlkuverts sichergestellt.

Zu Abs. 2 und 3

Die neuen Absätze 2 und 3 orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Vorgaben des bisherigen Absatz 2 mit folgenden Ergänzungen:

Der amtliche Stimmzettel hat nunmehr analog zu § 74 Abs. 1 Z. 1 LWO auch die Listennummern neben den Parteibezeichnungen zu enthalten (Abs. 2 Z. 1).

Um weiterhin das System der Vorzugsstimmen und des in NÖ eingespielten Wahlpunkteverfahrens aufrecht zu erhalten, ist der amtliche Stimmzettel hinkünftig analog zu § 74 Abs. 1 Z. 5 und 6 LWO mit einer weiteren Rubrik für Wahlwerber zur ergänzen. Die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel hat mit den gemäß § 34 veröffentlichten Wahlvorschlägen in der dort durch arabische Ziffern indizierten Reihenfolge übereinzustimmen, die Wahlwerber sind durch Angabe ihrer Namen und ihres Geburtsjahrs anzuführen (Abs. 2. Z.5).

Für amtlichen Stimmzettel wird nunmehr ein Mindestmaß in der Größe DIN A4 mit einer geringfügigen Schwankungsbreite vorgeschrieben (Abs. 2 letzter Satz). Zur Aufnahme aller Bewerber der wahlwerbenden Parteien auf dem amtlichen Stimmzettel sollen größere DIN-Formate als bisher möglich sein. Im Hinblick auf die nunmehr in den amtlichen Stimmzettel aufgenommene Bewerberrubrik war für die

Angaben zu den Wahlwerbfern festzulegen, dass auch hier im Hinblick auf das gewählte Format des Stimmzettels die einheitlich größtmöglichen Druckbuchstaben zu verwenden sind.

Zu Abs. 4

Der neue Absatz 4 ist bis auf die Erhöhung des Prozentausmaßes der Reserve, die für den amtlichen Stimmzettel vorgehalten werden muss, identisch mit dem bisherigen Absatz 3. Die Erhöhung der Reserve von 15 Prozent auf 20 Prozent ist dem geschuldet, dass bisher wegen der Verwendung des nichtamtlichen Stimmzettels ein geringerer Bedarf an einer Reserve für den amtlichen Stimmzettel bestand.

Zu Z 18 (§ 47):

Zu Abs. 1 und 2

Die in den Absätzen 1 und 2 bestehenden Voraussetzungen für eine gültige Parteistimme mussten bei Beibehaltung der bisherigen Grundsätze auf Inhalt und Form des nur mehr allein verfügbaren amtlichen Stimmzettels angepasst werden. Dies gilt auch für den Fall, dass zwar keine Partei, aber allein ein eindeutig einer Wahlpartei zuordbarer Bewerber bezeichnet worden ist (Absatz 2, letzter Fall). Durch den neuen amtlichen Stimmzettel war der Begriff „Eintragung“ durch „Bezeichnung“ zu ersetzen.

Zu Abs. 3

Auch in Absatz 3 musste bei Beibehaltung der bisherigen Grundsätze der Wortlaut im Sinne der Ausübung des Vorzugsstimmenwahlrechtes aufgrund des neu zu gestaltenden amtlichen Stimmzettels angepasst werden. Statt des Passus, „wenn er ... den Namen eines oder mehrerer Bewerber einer der bezeichneten oder einer anderen Wahlpartei enthält“ wird nunmehr der Passus „und er die Bezeichnung eines oder mehrerer Bewerber einer der bezeichneten oder einer anderen Wahlpartei enthält“, verwendet. Der Verweis auf die Regelung des Prinzips „Name vor Partei“ wurde aufgrund der durch die Novelle verursachten Neubezeichnung auf § 48 Abs. 3 geändert.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz richtete sich bisher im Wesentlichen an die Qualität, welche die nichtamtlichen Stimmzettel haben sollten.

In anderen Wahlordnungen wird davon ausgegangen, dass amtliche Stimmzettel wohl nicht von den Vorgaben der Papierqualität und der Größe abweichen. Diese Vorgaben dienen vor allem dazu das Wahlgeheimnis zu wahren. Die Größe des Wahlzettels ist aber bei der Notwendigkeit der Darstellung aller Wahlbewerber auch eine Frage der Transparenz, die für den Wahlakt und vor allem für die Vergabe von Vorzugsstimmen erforderlich ist. Mit der Abschaffung des nichtamtlichen Stimmzettels ist jedoch der bisherige Ungültigkeitsgrund der lit. c (alt) obsolet. Für den Fall, dass durch Abreißen oder ähnliches vom Ausmaß des amtlichen Stimmzettels abgewichen wird, ist der nunmehr als lit. c genannte bisherige lit. d einschlägig.

Zu Abs. 5 und 6

Der bisherige Absatz 5 ist wegen seiner ausschließlichen Bedeutung für den nichtamtlichen Stimmzettel entfallen. Der neue Absatz 5 entspricht daher vollständig dem bisherigen Absatz 6, allerdings musste aufgrund des neuen Vorzugsstimmenwahlrechts auch der Passus „oder zur Bezeichnung von Wahlwerbfern“ eingefügt werden.

Zu Z 19 (§ 48):

Zu Abs. 1

Die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze zur Vergabe von Vorzugsstimmen wurden aufgrund der Modalitäten des neuen amtlichen Stimmzettels geändert, dies im Sinne der Rechtssicherheit durch Übernahme des Wortlautes aus § 78 Abs. 1 Z. 1 und 3 LWO.

Zu Abs. 2

Neu ist, dass nunmehr nicht eine beliebige Zahl von Vorzugsstimmen oder Umreihungen erfolgen können, sondern es können nur für bis zu fünf Kandidaten derselben Wahlpartei gültig Vorzugsstimmen vergeben werden. Diesen kommen

ungeachtet einer Reihung dann jeweils die volle Punkteanzahl der Wahlpartei zu (§ 54 Abs. 3 lit. b). Wenn mehr als fünf Bewerber ein und derselben Partei bezeichnet sind, ist in diesem Fall die Stimme für die Partei gültig, die Vorzugsstimmen jedoch ungültig.

Zu Abs. 3

In diesem Absatz wurden keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich grammatikalische Verbesserungen vorgenommen. Er behandelt folgende Fälle:

Satz 1: Bei Fehlen der Bezeichnung einer Partei vermittelt die Bezeichnung eines oder mehrerer Bewerber ein und derselben Partei eine gültige Stimme für diese Partei.

1 a Es wurde keine Partei bezeichnet, jedoch ein Bewerber der Wahlpartei X – es liegt eine gültige Stimme für X vor.

1 b Unterfall: Es wurde keine Partei bezeichnet, jedoch mehrere Bewerber, die alle der Wahlpartei X angehören – es liegt eine gültige Stimme für X vor.

Satz 2: Die Bezeichnung eines oder mehrerer Bewerber ein und derselben Wahlpartei führen zu einer gültigen Stimme für die Wahlpartei des oder der Bewerber/s, auch wenn eine oder mehrere andere Wahlparteien als die der Bewerber bezeichnet sind.

2 a.1 Es wurde die Partei X bezeichnet, sowie ein oder mehrere Bewerber der Wahlpartei X – es liegt eine gültige Stimme für X vor.

2 a.2 Es wurde die Partei Y bezeichnet, jedoch ein oder mehrere Bewerber der Wahlpartei X – es liegt eine gültige Stimme für X vor.

2 b.1 Es wurde die Partei X und Y bezeichnet, jedoch ein oder mehrere Bewerber der Wahlpartei X – es liegt eine gültige Stimme für X vor.

2 b.2 Es wurde die Partei X und Y bezeichnet, jedoch ein oder mehrere Bewerber der Wahlpartei Z – es liegt eine gültige Stimme für Z vor.

Zu Z 20 (§ 54 Abs. 2 und 3):

Zu Abs. 2

Die Stimmzettel werden weiterhin in zwei Kategorien eingeteilt, welche im Hinblick auf die Wahlpunktevergabe unterschiedlich zu behandeln sind.

Stimmzettel mit einer gültigen Parteistimme, mit denen nicht oder nicht gültig vom Recht der Vergabe von Vorzugsstimmen Gebrauch gemacht worden ist, sind im Hinblick auf die Vergabe der Wahlpunkte alle gleich zu behandeln und bilden daher die erste Kategorie (Abs. 2 lit.a , Abs. 3 lit.a). Die zweite Kategorie der Stimmzettel bilden jene, bei denen zulässig vom Recht der Vergabe von Vorzugsstimmen Gebrauch gemacht wurde (Abs. 2 lit.b , Abs. 3 lit.b).

Im Hinblick auf die Neufassung des § 54 Abs. 4 werden auch die Vorzugsstimmen zu erfassen sein.

Zu Abs. 3

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage erhalten alle Bewerber, auf die eine gültige Vorzugsstimme fällt, so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsmandate auf deren Wahlpartei entfallen (lit.b). Werden gültige Vorzugsstimmen vergeben, erhalten die übrigen Bewerber dieser Wahlpartei keine Wahlpunkte (lit.c).

Zu Z 21 (§ 54 Abs. 4):

Im Sinne einer klaren Rechtslage wurde nunmehr verpflichtend vorgeschrieben, dass die Gemeinden auf Anfrage die von den Wahlwerbern in der Gemeinde erzielten Wahlpunkte bekannt zu geben haben. Ebenso müssen auf Anfrage die Vorzugsstimmen selbst bekannt gegeben werden, um das Wahlgeheimnis zu wahren jedoch nur dann, wenn mehr als zehn, somit mindestens elf, Vorzugsstimmen erreicht wurden.

Zu Z 22 (§ 78 Abs. 5):

Mit der Inkrafttretensbestimmung soll eine einheitliche Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen sichergestellt werden. Liegt der Stichtag einer Gemeinderatswahl vor dem Inkrafttreten am 1. März 2024, so gelten ausdrücklich die bisherigen Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Mai 2023 möglich ist.